

Vertrag

über die Errichtung einer

Stillen Gesellschaft

(Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs.1 Nr. 2 AktG)

zwischen

Capital Raising GmbH
(der "Stille Gesellschafter")

und

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und Berlin
(die "Bank")

Präambel:

Die Parteien dieses Vertrages beabsichtigen den Abschluß eines Stillen Gesellschaftsvertrages, mit dem sich der Stille Gesellschafter am Handelsgewerbe der Bank durch Leistung einer Stillen Einlage beteiligt. Die Stille Einlage soll bei der Bank auf Dauer als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) und der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht dienen. Der Stille Gesellschafter wird die Stille Einlage durch die Emission von Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**"), die beim Anlegerpublikum breit plaziert werden sollen, refinanzieren.

Die Parteien haben sich sowohl über die Höhe der Stillen Einlage als auch über die von dem Stillen Gesellschafter zu beanspruchende Gewinnbeteiligung innerhalb nachfolgend definierter Ober- bzw. Untergrenzen verständigt. Die endgültigen Beträge sind jedoch von den Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt der Plazierung der Teilschuldverschreibungen abhängig und werden von den Parteien gemeinsam vor Leistung der Stillen Einlage festgelegt bzw. genehmigt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien nachfolgenden

Vertrag über eine Stille Beteiligung.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Stille Gesellschafter ist berechtigt, sich am Handelsgewerbe der Bank als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage (die "**Stille Einlage**") in Höhe von mindestens € 150.000.000,-- (Euro einhundertfünfzig Millionen) und höchstens € 250.000.000,-- (Euro zweihundertfünfzig Millionen) zu beteiligen. Die Stille Beteiligung beginnt mit Leistung der Stillen Einlage (das "**Anfangsdatum**"). Der "**Einlagenennbetrag**" bezeichnet die Stille Einlage in der tatsächlich geleisteten Höhe, die den vorstehend in Satz 1 genannten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Die Feststellung des Einlagenennbetrags durch die Vertragsparteien bedarf der schriftlichen Bestätigung der Vertragsparteien. Die schriftliche Bestätigung ist diesem Beteiligungsvertrag als Anlage beizufügen und wird der Anmeldung dieses Beteili-

gungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag zur Eintragung in das Handelsregister der Bank beigelegt.

2. Die Stille Einlage wird in bar erbracht. Die Stille Einlage geht in das Vermögen der Bank über. Sie soll bei der Bank auf Dauer als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des KWG und der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht dienen.
3. Die Bank wird dem Stillen Gesellschafter fernmündlich mit anschließender schriftlicher Bestätigung die Eintragung dieses Beteiligungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag in das Handelsregister der Bank mitteilen. Sie wird die vorstehende Mitteilung unverzüglich nach Erhalt der Eintragungsnachricht des Handelsregisters vornehmen.

§ 2

Gewinnbeteiligung

1. Als Gegenleistung für die Stille Einlage stehen dem Stillen Gesellschafter vom Anfangsdatum bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beteiligung des Stillen Gesellschafters am Handelsgewerbe der Bank endet bzw. nach § 6(5) Satz 2 als beendet gilt (der "**Beendigungstag**"), Gewinnbeteiligungen zu, die nach Maßgabe des § 2(2) bzw. des § 2(3) berechnet werden. "**Gewinnzeitraum**" bezeichnet den Zeitraum, für den eine Gewinnbeteiligung ermittelt wird. Der erste Gewinnzeitraum beginnt am Anfangsdatum und dauert bis zum 31. März 2003 (jeweils einschließlich) (der "**Erste Gewinnzeitraum**"). Danach dauert ein Gewinnzeitraum jeweils vom 1. April bis zum 31. März eines Jahres (jeweils einschließlich) (dieser Zeitraum wird als "**Geschäftsjahr**" bezeichnet), sofern er nicht infolge wirksamer Beendigung dieses Beteiligungsvertrags vorher endet.
2. Vorbehaltlich § 3 ist für einen Gewinnzeitraum eine Vergütung in Höhe eines fixen annualisierten Prozentsatzes des Einlagenennbetrags zu zahlen (die "**Gewinnbeteiligung**"). Der Zinssatz wird durch die mit der Emission der Teilschuldverschreibungen beauftragte Bank nach den im Zeitpunkt der Emission aktuellen Kapitalmarktverhältnissen festgestellt und darf 6,80 % p.a. nicht unterschreiten und 7,90 % p.a. nicht überschreiten. Die Feststellung des Zinssatzes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vertragsparteien. Die schriftliche

Genehmigung ist diesem Beteiligungsvertrag als Anlage beizufügen und wird der Anmeldung dieses Beteiligungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag zur Eintragung in das Handelsregister der Bank beigelegt.

Die Gewinnbeteiligung für ein Geschäftsjahr wird jeweils für einen Zahlungszeitraum (der "**Zahlungszeitraum**") berechnet, der dem Zeitraum vom Anfangsdatum (einschließlich) bis zum ersten Ausschüttungstag (ausschließlich) (der "**Erste Zahlungszeitraum**") bzw. einem Ausschüttungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Ausschüttungstag (ausschließlich) (jeweils ein **Nachfolgender Zahlungszeitraum**") entspricht. Die Berechnung der jeweils zahlbaren Gewinnbeteiligung erfolgt, auch im Falle der Nachfolgenden Zahlungszeiträume, auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zahlungszeitraum, dividiert durch 365 bzw. 366.

3. Sollte während des Bestehens dieses Beteiligungsvertrags eine Änderung der Gewerbeertragsteuer oder eine Einführung einer sonstigen Ertrag- oder Vermögensteuer beim Stillen Gesellschafter zur Erhöhung seiner Steuerschuld führen, oder hat der Stille Gesellschafter aufgrund einer Kapitalertrag- oder sonstigen Abzugssteuer in bezug auf Zinszahlungen für die von ihm zur Refinanzierung der Stillen Einlage begebenen Teilschuldverschreibungen zusätzliche Beträge an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu leisten, wird die prozentuale Gewinnbeteiligung gemäß § 2(2) auf Verlangen des Stillen Gesellschafters (soweit zulässig rückwirkend, andernfalls für künftige Gewinnzeiträume) soweit erhöht, daß durch die Erhöhung die zusätzliche Belastung des Stillen Gesellschafters (einschließlich etwaiger Zwischenfinanzierungskosten) vollständig ausgeglichen wird. Das Anpassungsverlangen muß vom Stillen Gesellschafter bei Steueränderungen innerhalb von 30 Tagen ab deren Wirksamwerden mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Ein entsprechendes Recht auf Anpassung der prozentualen Gewinnbeteiligung steht der Bank bei einer Verminderung der Belastung des Stillen Gesellschafters aufgrund einer Änderung der in Satz 1 dieses § 2 (3) genannten Steuern zu.
4. Eine Gewinnbeteiligung für einen Gewinnzeitraum entfällt, solange die Stille Einlage nach einer Herabsetzung des Buchwerts der Stillen Einlage gemäß § 5(1) (die "**Herabsetzung**") noch nicht wieder vollständig gemäß § 5(3) aufgefüllt wurde.
5. Die Gewinnbeteiligung für einen Gewinnzeitraum entfällt ferner ganz oder teilweise, soweit durch sie in bezug auf einen Gewinnzeitraum ein Bilanzverlust bei der Bank

entsteht oder sich erhöht. "**Bilanzverlust**" bezeichnet einen etwaigen Bilanzverlust der Bank im Sinne des § 158 Abs. 1 Nr. 5 AktG. Außer in dem im nachfolgenden Satz geregelten Fall, ist die Bank nicht verpflichtet, einen Bilanzverlust durch die Auflösung von Gewinnrücklagen oder anderen Rücklagen zu vermeiden. Wird in dem in Satz 1 genannten Fall an die Aktionäre der Bank eine Dividende ausgeschüttet oder werden bezogen auf einen Gewinnzeitraum Zahlungen auf (a) andere Kernkapitalinstrumente der Bank, (b) nachrangige Garantien, Patronatserklärungen oder ähnliche von der Bank gestellte Sicherheiten (Gewährleistungen) für Kernkapitalinstrumente von Tochtergesellschaften oder (c) Kernkapitalinstrumente von Tochtergesellschaften, deren Bedienbarkeit maßgeblich von der Ertrags - oder Vermögenssituation der Bank bestimmt wird, erbracht (zusammen "**Andere Kernkapitalinstrumente**"), so muß die Bank nach Maßgabe von § 301 Satz 2 AktG aus vorhandenen Gewinnrücklagen die erforderlichen Beträge entnehmen, um im maßgeblichen Gewinnzeitraum eine etwaige Herabsetzung zu vermeiden oder einen etwaigen herabgesetzten Buchwert der Stillen Einlage vollständig wieder aufzufüllen. Für die Regelung des vorstehend genannten Buchstaben c) ist diejenige Zahlung maßgeblich, die an die Ertrags - oder Vermögenssituation der Bank in dem jeweiligen Gewinnzeitraum, für den die Gewinnbeteiligung ermittelt wird, anknüpft. Nachdem ein etwaiger herabgesetzter Buchwert wieder vollständig aufgefüllt ist, ist hieran anschließend die Gewinnbeteiligung für den betreffenden Gewinnzeitraum zu zahlen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung bzw. Vermeidung der Herabsetzung und Zahlung von Gewinnbeteiligungen durch Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 301 Satz 2 AktG besteht nur, wenn und soweit ein Solvabilitätskoeffizient der Bank auf Instituts- und Gruppenebene von mindestens 9% erhalten bleibt. Werden gleichrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, so ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen des § 301 Satz 2 AktG zum gleichen Teil zu zahlen. Werden nachrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, so ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen des § 301 Satz 2 AktG voll zu zahlen. Kauft die Bank Aktien (ausgenommen Aktienrückkäufe im Rahmen einer zulässigen Kurspflege oder eines zulässigen Eigenhandels) oder Andere Kernkapitalinstrumente vor deren ursprünglich vorgesehener Fälligkeit zurück oder zahlt sie diese vor Fälligkeit zurück, so gilt dies als Ausschüttung einer Dividende bzw. volle Zahlung auf Andere Kernkapitalinstrumente im betreffenden Gewinnzeitraum.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung wird die Bank in bezug auf einen Gewinnzeitraum keine Gewinnbeteiligung zahlen, wenn und soweit ihr die Zahlung

durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BAFin**") untersagt wurde.

Für den Fall, daß die Gewinnbeteiligung auf die Stille Gesellschaft auch nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht gezahlt werden kann, verpflichtet sich die Bank keine Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente zu erbringen, sofern die Bank nicht zu solchen Zahlungen verpflichtet ist.

6. Die Bank ist nicht verpflichtet, entfallene Gewinnbeteiligungen nachzuzahlen.

§ 3

Zahlung der Gewinnbeteiligung

1. Gewinnbeteiligungen werden am 15. Juli des Geschäftsjahres, welches auf das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr der Bank folgt (der "**Ausschüttungstag**"), zur Auszahlung fällig. Handelt es sich bei diesem Tag nicht um einen Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), werden Gewinnbeteiligungen am ersten auf den 15. Juli folgenden Geschäftstag fällig (der jeweils nach diesem Satz und Satz 1 dieses § 3 (2) einschlägige Tag der "**Fälligkeitstag**"), wobei für diese Verschiebung keine zusätzlichen Zinsen zu zahlen sind. Sollte am jeweiligen Fälligkeitstag der Jahresabschluß der Bank für das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr noch nicht festgestellt sein, verschiebt sich die Auszahlung der Gewinnbeteiligung auf den ersten Geschäftstag nach dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Bank für das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr. "**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem ("**TARGET**") geöffnet ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt im allgemeinen Geschäftsverkehr Zahlungen abwickeln.
2. Erfolgt die Zahlung der Gewinnbeteiligung nach dem Fälligkeitstag, weil am Fälligkeitstag der Jahresabschluß der Bank für das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr noch nicht festgestellt war, ist die Gewinnbeteiligung vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Auszahlung (ausschließlich) mit 5 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz im Sinne des § 288 BGB zu verzinsen.

§ 4 Rangstellung der Stillen Einlage

Forderungen gegenüber der Bank aufgrund dieses Beteiligungsvertrages:

- (a) sind nachrangig gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Bank (einschließlich Forderungen aus Genußrechten und ggf. anderen Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals sowie sonstige nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5, Abs. 5a und Abs. 7 KWG);
- (b) sind (prozentual zum fälligen Betrag) mindestens gleichrangig mit allen Forderungen aus bestehenden und künftigen stillen Gesellschaften sowie mit Anderen Kernkapitalinstrumenten, die nach Maßgabe ihrer Bedingungen gleichrangig mit Gewinnbeteiligungen in Form von stillen Gesellschaften sind;
- (c) sind vorrangig vor allen Forderungen aus Aktien der Bank.

§ 5 Verlustbeteiligung, stille Reserven

1. An einem Bilanzverlust nimmt der Stille Gesellschafter im Verhältnis des Buchwerts der Stillen Einlage zum Gesamtbuchwert des haftenden Eigenkapitals der Bank, das am Verlust teilnimmt, (das "**Haftkapital**") teil. "**Buchwert**" bezeichnet dabei den Buchwert der Stillen Einlage nach Maßgabe der Bilanz der Bank für das jeweilige Geschäftsjahr. Wenn sich bei Aufstellung der Bilanz der Bank die Entstehung eines Bilanzverlust abzeichnet, so wird dieser Bilanzverlust anteilig nach Maßgabe dieses § 5 vom Buchwert abgezogen.

Somit nehmen alle stillen Gesellschafter, alle Inhaber von Genußrechten und alle Aktionäre der Bank am Bilanzverlust mit dem gleichen Prozentsatz des Buchwertes ihrer Einlagen bzw. ihrer Rückzahlungsansprüche oder des sonstigen ausgewiesenen Eigenkapitals teil.

2. Die Gesamtverlustbeteiligung des Stillen Gesellschafters ist auf seine Vermögenseinlage beschränkt.

3. Nach einer etwaigen Herabsetzung wird die Stille Einlage in den der Herabsetzung nachfolgenden Geschäftsjahren der Bank bis zur vollständigen Höhe des Einlagenennbetrags wieder aufgefüllt, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder erhöht würde. § 2 (5) bleibt unberührt.

Die Auffüllung der Stillen Einlage nach einer Herabsetzung geht der Auffüllung des Grundkapitals, der Zahlung von Dividenden und Einstellungen in Rücklagen (außer gesetzlich zu bildender Rücklagen) vor. Im Verhältnis zu Anderen Kernkapitalinstrumenten erfolgt die Auffüllung gleichrangig und im gleichen Verhältnis wie die Verlustbeteiligung. Im Verhältnis zu Genußrechten (§ 10 Abs. 5 KWG) ist die Auffüllung nachrangig, soweit die Genußrechtsbedingungen nicht einen Gleichrang vorsehen.

4. Auf die vor oder während der Laufzeit der Stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven hat der Stille Gesellschafter kein Anrecht.
5. Die Bank ist nicht verpflichtet, stille Reserven aufzudecken, um eine Gewinnbeteiligung gemäß § 2 auszahlen zu können oder eine Verlustbeteiligung zu vermeiden.

§ 6

Dauer der stillen Gesellschaft, Kündigung

1. Dieser Beteiligungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung dieses Beteiligungsvertrags durch den Stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen. Für den Fall der Unwirksamkeit des Kündigungsausschlusses wird vereinbart, daß die Kündigung nur mit vorheriger Zustimmung der BAFin erfolgen kann. Für den Fall der Unwirksamkeit des vorstehenden Zustimmungsvorbehaltes wird vereinbart, daß die Kündigung des Stillen Gesellschafters mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 2032 erfolgen kann.
3. Die Bank kann diesen Beteiligungsvertrag gegenüber dem Stillen Gesellschafter mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, wobei eine Kündigung keinesfalls vor dem 31. März 2013 wirksam wird und zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die BAFin bedarf. Wenn eine

Veränderung gemäß § 11 eintritt, kann die Bank diesen Beteiligungsvertrag unbeschadet des ersten Satzes dieses § 6(3) jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Monatsende gegenüber dem Stillen Gesellschafter kündigen mit der Maßgabe, daß eine Kündigung keinesfalls vor dem 31. März 2013 wirksam wird und zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die BAFin bedarf. Falls die Stille Einlage nicht mehr als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des KWG anerkannt wird, kann die Bank diesen Beteiligungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen.

4. Endet dieser Beteiligungsvertrag im Laufe eines Geschäftsjahres, ist die Stille Einlage vom Beendigungstag (ausschließlich) bis zum Ende des Geschäftsjahres (einschließlich), in dem die Beendigung erfolgt, in Höhe der nach Maßgabe des § 2(2) für das laufende Geschäftsjahr bereits festgesetzten und ggf. gemäß § 2(3) erhöhten Gewinnbeteiligung zu verzinsen.
5. Die Kündigung dieses Beteiligungsvertrags bedarf der Schriftform. Der Stille Gesellschafter behält bis zum Wirksamwerden einer Kündigung seine vollen Rechte unter diesem Beteiligungsvertrag. Unterschreitet der Buchwert den Einlagenennbetrag, gilt der Beteiligungsvertrag im Falle einer Kündigung erst dann als beendet, wenn die Stille Einlage nach § 5(3) bis zur vollständigen Höhe des Einlagenennbetrags wieder aufgefüllt ist.
6. Am Rückzahlungstag zahlt die Bank an den Stillen Gesellschafter den Rückzahlungsbetrag sowie die eventuell entstandene Gewinnbeteiligung bzw. Zinsen gemäß § 6(4). **"Rückzahlungstag"** bezeichnet dabei den Fälligkeitstag in dem Geschäftsjahr, welches auf das Geschäftsjahr der Bank folgt, in das der Beendigungstag fällt bzw. - im Fall der Wiederauffüllung der Stillen Einlage bis zum vollen Einlagenennbetrag - den Fälligkeitstag in dem Geschäftsjahr, welches auf das Geschäftsjahr der Bank folgt, zu dessen Ende sich ein Bilanzgewinn ergibt, der zur Wiederauffüllung der Stillen Einlage führt. **"Rückzahlungsbetrag"** bezeichnet den Buchwert der Stillen Einlage zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem die Stille Beteiligung endet. § 6(5) Satz 2 bleibt unberührt. Vorbehaltlich der Regelung in § 6(4) wird die Stille Einlage bzw. der Rückzahlungsbetrag für den Zeitraum vom Beendigungstag bis zum Rückzahlungstag nicht verzinst. Erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags sowie der eventuell entstandenen Gewinnbeteiligung bzw. gemäß § 6(4) eventuell aufgelaufener Zinsen nach dem Rückzahlungstag, weil am Rückzahlungstag der Jahresabschluß der Bank für das (zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags maßgebliche) Geschäftsjahr noch

nicht festgestellt war, sind der Rückzahlungsbetrag sowie die eventuell entstandene Gewinnbeteiligung bzw. eventuell gemäß § 6(4) aufgelaufene Zinsen vom Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) mit 5 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz im Sinne des § 288 BGB zu verzinsen.

7. Von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, (Teil-)Vermögensübertragungen, Änderungen der Rechtsform oder des Grundkapitals der Bank bleibt die Stille Gesellschaft unberührt.
8. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Bank wird der Rückzahlungsbetrag der Stillen Einlage erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Bank einschließlich der Inhaber von Genußrechten sowie der Gläubiger von längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten, jedoch vor der Rückzahlung von Grundkapital zugunsten der Aktionäre ausgezahlt.

§ 7

Gesellschafterrechte

1. Der Stille Gesellschafter ist berechtigt, (i) eine Abschrift des Jahresabschlusses der Bank (Bilanz mit Gewinn- bzw. Verlustrechnung sowie Anmerkungen) einschließlich Lagebericht sowie Konzernabschluß und Konzernlagebericht zu verlangen und (ii) den Prüfungsbericht durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer überprüfen zu lassen.
2. Zusammen mit dem Jahresabschluß erhält der Stille Gesellschafter eine Aufstellung über seine Gewinn- und Verlustbeteiligung. Auf Anfrage des Stillen Gesellschafters hat die Bank hierzu weitere Auskünfte zu erteilen.
3. Weitere Gesellschafterrechte stehen dem Stillen Gesellschafter nicht zu.

§ 8

Hinweis gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 6 KWG

Nach Abschluß dieses Vertrages können (i) weder die Verlustbeteiligung zum Nachteil der Bank verändert, (ii) noch die Nachrangigkeit eingeschränkt noch (iii) die Laufzeit oder Kündigungsfrist verkürzt werden.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die BAFin der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 9

Begebung weiteren Haftkapitals

Die Bank behält sich das Recht vor, Verträge über Andere Kernkapitalinstrumente zu gleichen oder anderen Bedingungen, insbesondere mit einer anderen Gewinnbeteiligung, oder Verträge über Genußrechte oder andere Verbindlichkeiten einzugehen, die Eigenmittel im Sinne des KWG und/oder der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht sind oder nachrangige bzw. mit dieser Stillen Gesellschaft gleichrangige Garantien, Patronatserklärungen oder andere Gewährleistungen (Sicherheiten) für entsprechende Instrumente von Tochtergesellschaften der Bank einzugehen. Forderungen künftiger stiller Gesellschafter (bzw. der Inhaber von Sicherheiten für Kernkapitalinstrumente bei Tochtergesellschaften) dürfen den Forderungen des Stillen Gesellschafters aus diesem Beteiligungsvertrag nicht im Rang vorgehen.

§ 10

Übertragungsrechte des Stillen Gesellschafters

1. Jede Abtretung oder anderweitige Verfügung (z.B. durch Verpfändung) über Forderungen des Stillen Gesellschafters aus diesem Beteiligungsvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank. Die Abtretung oder anderweitige Verfügung darf nicht zu einer erhöhten Belastung des Stillen Gesellschafters mit Kapitalertrag - oder sonstiger Abzugssteuer, etwaiger Vermögensteuer, Gewerbeertrag- oder sonstiger Ertragsteuer führen.

2. Im Falle einer Änderung des Geschäftsjahres der Bank werden die Parteien diesen Vertrag anpassen, soweit dies erforderlich ist, um der Änderung des Geschäftsjahres Rechnung zu tragen. Dabei ist der Ausschüttungstag jeweils so anzupassen, daß als Zeitpunkt für den Ausschüttungstag der 15. Tag des 4. Monats nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres festzulegen ist.

§ 11

Änderungen steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben

Im Falle wesentlicher Änderungen in der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung der Einlagen und ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung oder im Falle einer Erhöhung der Gewinnbeteiligung gem. § 2(3) werden die Parteien dieses Beteiligungsvertrages in einvernehmliche Verhandlungen zum Zweck einer Anpassung dieses Beteiligungsvertrages an die veränderte Rechtslage eintreten, sofern die Bank diesen Beteiligungsvertrag nicht wirksam gem. § 6(3) Satz 2 kündigt.

§ 12

Besteuerung

Alle aufgrund dieses Vertrages fälligen Zahlungen werden ohne Einbehaltung oder Abzug aufgrund derzeitiger oder künftiger Steuern oder Abgaben gleich welcher Art geleistet, die durch Einbehaltung oder Abzug durch die oder im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder der zur Erhebung von Steuern befugten Behörden auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Einbehaltung oder der Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13

Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Gesellschaftsverhältnis und alle sich aus diesem Beteiligungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Parteiwillen so gut wie möglich ergänzt.

Norderfriedrichskoog/Düsseldorf, den 9./10. Dezember 2002
Ort, Datum


Capital Raising GmbH


IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

